

Zehn Minuten Sprachkunde

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie lange läßt sich das so noch weiterführen? Schon hat wieder ein Ausschußmitglied den Rücktritt erklärt; zwei weitere müssen ihm folgen, wenn man sie nicht wesentlich entlastet. Wir brauchen Hilfe!

Wer von unsern Mitgliedern im ganzen Land, Damen und Herren, ist bereit, *mitzuarbeiten* — mit uns zusammen oder als unser Nachfolger? Es gibt da viele Möglichkeiten: von der Übernahme von Schreib- oder Versandarbeiten bis zum Antritt eines bestimmten Amtes innerhalb des Vorstandes oder außerhalb (sogenannte Sachbearbeiter; wir suchen einen *Werbewart!*).

Wer meldet sich (zunächst für beide Seiten unverbindlich)? — Zuschriften bitte an den Obmann, Prof. Dr. Linus Spuler, Salach 3, 6045 Meggen.

*Geschäftsführender Ausschuß des
Deutscheschweizerischen Sprachvereins*

Zehn Minuten Sprachkunde

Knacknüsse

Wieder ist uns allerhand ins Haus geflogen, bei dem der Rotstift zuckte. Wir unterbreiten es unsern Lesern, die gern Sprachdetektiv spielen. Fragen Sie: Was ist falsch oder schlecht? Warum ist es nicht gut? Wie machen wir's besser?

Und dann vergleichen Sie Ihre Antworten mit denen auf Seite 160.

1. Keiner darf sich ein großer Fußballer nennen, der auf dem Wembley-rasen nicht wenigstens einmal seine Kunst zeigte.
2. Die äußerst günstigen Preise, die neuzeitliche Gestaltung und den Vorteil, bei Bedarf sofort die geeignete Kondolenzkarte im Hause zu haben — davon sollten auch Sie profitieren.
3. Sollten Sie auf die Erneuerung Ihres Abonnements verzichten, so wären wir Ihnen für eine Benachrichtigung bis 1. Juli 1967 sehr dankbar, da auf unserer Warteliste zahlreiche Reflektanden eingetragen sind.
4. H. (Baselstadt) begründet folgende Interpellation: „Dem Eidgenössischen Luftamt sind im Verlaufe der zweiten Hälfte 1966 von verschiedenen Angestellten der Globe Air AG, die seither ausgetreten sind, erhebliche Klagen über sich hindendrein als richtig erweisende Mißstände bekanntgegeben worden. [Usw.]“

*

Wort und Antwort

Sehr geehrte Herr und Frau Meier (zu Heft 2, Seite 63)

Zwei Leser weisen uns darauf hin, Professor *August Steiger* habe seinerzeit diese Anredeform, die wir eindeutig falsch nannten, für zulässig erklärt. Und einer schickt uns sogar den Beweis dafür, schwarz auf weiß. Steiger hat die Frage dann auch im Briefkasten des „Sprachspiegels“ (9. Jahrgang, 1953, Seite 63) behandelt. Er sagt dort: